

Richtlinie für die Förderung der Schaffung neuer Arbeitsplätze in der Marktgemeinde Wölbling

Stand: GR Beschluss vom 11.6.2018

Betriebe können in der Marktgemeinde Wölbling unter den in der Folge angeführten Voraussetzungen eine Förderung für die Schaffung neuer Arbeitsplätze erhalten. Oberster Grundsatz für die Vergabe dieser Förderung ist es, dass zusätzliche Arbeitsplätze in der Marktgemeinde Wölbling geschaffen werden. Nur unter dieser Voraussetzung wird diese Förderung gewährt.

1. Allgemeine Bedingungen

Gefördert werden ansässige Betriebe und Betriebe die in der Marktgemeinde Wölbling angesiedelt sind bzw. sich ansiedeln wollen, das heißt, Betriebe mit ortsansässiger, bzw. zukünftig ortsansässiger Geschäftsleitung bzw. Betriebsstätten oder Filialen (in der Folge kurz als Betriebe bezeichnet). Diese Betriebe können in den Genuss der Förderung dann gelangen, wenn zusätzliche Mitarbeiter ganztägig entsprechend des jeweiligen Kollektivvertrages beschäftigt werden (bei Teilzeitkräften wird die Förderung anteilig berücksichtigt) und Kommunalsteuerpflicht in der Marktgemeinde Wölbling besteht und die Entrichtung der Kommunalsteuer an die Marktgemeinde Wölbling vollständig erfolgt ist. Die Förderung wird unabhängig von der Rechtsform des Unternehmens gewährt. Bei Betriebsübergabe unter Angehörigen oder Umgründungen darf nur einmal eine Förderung entsprechend dieser Richtlinie vergeben werden.

2. Inanspruchnahme der Wirtschaftsförderung

Die Förderung wird nur über ein schriftliches Ansuchen an die Marktgemeinde Wölbling gewährt. Das schriftliche Ansuchen ist jeweils für das abgelaufene Kalenderjahr bis spätestens 31.03. des Folgejahres einzubringen. Bei Einreichung ist die beantragte Förderung zu bezeichnen und sind die dazugehörenden Nachweise zu erbringen.

3. Förderung zur Schaffung neuer Arbeitsplätze

a) Förderbarer Gegenstand:

Gefördert wird die Schaffung von Arbeitsplätzen bei Betriebsneugründungen, Neuansiedelungen, Betriebsumsiedelungen und Betriebserweiterungen.

b) Bedingungen und Voraussetzungen:

- Bei Betriebsneugründung eines Betriebes muss der Förderungswerber eine Erklärung der Neugründung (§ 4 Neugründungs-Förderungsgesetz – NeuFöG) vorlegen, die mit einer Bestätigung der Wirtschaftskammer Niederösterreich versehen ist, sodass sichergestellt ist, dass es sich bei der Betriebsneugründung um eine Neugründung im Sinne des NeuFöG handelt. Bei Neugründung eines Betriebes im Gemeindegebiet muss der Förderungswerber eine Bestätigung der NÖ Gebietskrankenkasse für Arbeiter und Angestellte über den Gesamtbeschäftigtenstand mit Stichtag der Betriebseröffnung vorlegen. Der Nachweis muss in sechs monatigen Intervallen für die Dauer von zwei Jahren vorgelegt werden.
- Von einer Neuansiedlung eines Betriebes im Gemeindegebiet ist auszugehen, wenn die für den konkreten Betrieb wesentlichen Betriebsgrundlagen iSd § 2 Abs 1 NeuFöG im Gemeindegebiet neu geschaffen werden (Betriebsneugründung unter

analoger Anwendung der Bestimmungen des NeuFöG bezogen auf das Gemeindegebiet). Bereits bestehende Betriebe außerhalb des Gemeindegebietes hindern nicht die Einstufung als Neuansiedlung im Gemeindegebiet. Bei Neuansiedlung eines Betriebes im Gemeindegebiet muss der Förderungswerber eine Bestätigung der NÖ Gebietskrankenkasse für Arbeiter und Angestellte über den Gesamtbeschäftigtenstand mit Stichtag der Betriebseröffnung vorlegen. Der Nachweis muss in sechs monatigen Intervallen für die Dauer von zwei Jahren vorgelegt werden.

- Bei Betriebsumsiedelungen bereits bestehender Betriebe im Gemeindegebiet wird die Anzahl jener vollbeschäftigten Mitarbeiter gefördert, um die sich der Beschäftigtenstand bedingt durch die Übersiedelung (Betriebsvergrößerung) erhöht hat. Bei Betriebsumsiedelungen hat der Förderungswerber den Beschäftigtenstand ein Jahr vor der Übersiedelung und den Beschäftigtenstand mit Stichtag der Betriebseröffnung zu melden. (Bestätigung der NÖ Gebietskrankenkasse für Arbeiter und Angestellte). Der Nachweis muss in sechs monatigen Intervallen für die Dauer von zwei Jahren vorgelegt werden.

- Bei Betriebserweiterung infolge einer Modernisierung und Investition in das Unternehmen wird die Anzahl jener vollbeschäftigten Mitarbeiter gefördert, um die sich der Beschäftigtenstand bedingt durch die Modernisierung erhöht hat. Bei Mitarbeiteraufstockung infolge einer Modernisierung des Betriebes hat der Förderungswerber den Beschäftigtenstand ein Jahr vor der Modernisierung und den Beschäftigtenstand nach Abschluss der Modernisierungsinvestition zu melden. (Bestätigung der NÖ Gebietskrankenkasse für Arbeiter und Angestellte). Der Nachweis muss in sechs monatigen Intervallen für die Dauer von zwei Jahren vorgelegt werden.

c) Art und Höhe des Zuschusses:

Der Zuschuss ist einmalig und nicht rückzahlbar. Die Arbeitsplatzförderung wird für einen Zeitraum von 2 Jahren ab Betriebsneugründung, Neuansiedlung, Betriebsumsiedlung bzw. Betriebserweiterung gewährt, und beträgt für jeden neu geschaffenen Dauerarbeitsplatz € 300,00 pro Jahr bei einer durchgehenden Vollzeitbeschäftigung. Bei einer Teilzeitbeschäftigung oder nicht durchgehender Beschäftigung gebührt der Zuschuss entsprechend anteilig.

Die Gewährung dieser Förderung ist nur möglich, wenn das Ausmaß der vom Betrieb entrichteten Kommunalsteuer im Jahr für das die Förderung beantragt wird nachweislich die für das Kalenderjahr 2017 fällige und entrichtete Kommunalsteuer um mindestens die beantragte Förderung übersteigt.

d) Zuteilung des Zuschusses:

Die Zuteilung des Zuschusses erfolgt prinzipiell nach schriftlicher Antragstellung und Genehmigung des Gemeinderates. Die Ausbezahlung der Förderung erfolgt binnen 1 Monat nach Genehmigung durch den Gemeinderat.

e) Widerruf der Förderung:

Die Marktgemeinde Wöbling behält sich das Recht vor, eine bereits gewährte Förderung zu widerrufen, wenn sich nachträglich herausstellt, dass nicht alle Voraussetzungen für die Förderung im Sinne dieser Richtlinie erfüllt wurden oder nicht erfüllt werden. Im Falle eines Widerrufs ist die Förderung binnen einem Monat nach nachweislicher Zustellung des Widerrufs inklusive einer jährlichen Verzinsung in Höhe der Sekundärmarktrendite an die Marktgemeinde Wöbling zurückzuzahlen.

4. Inkrafttreten

Soweit die einzelnen Bestimmungen nichts anderes festlegen, tritt diese Richtlinie mit 1.7.2018 in Kraft.

5. Förderungsabwicklung - Nachweise

Die Förderung ist schriftlich bei der Marktgemeinde Wölbling bis spätestens 31.03. des auf das jeweilige Kalenderjahr folgenden Jahres zu beantragen. Neben den bereits angeführten Nachweisen ist jedenfalls vorzulegen:

- geeigneter Nachweis der Betriebsneugründung, Neuansiedlung, Betriebsumsiedlung bzw. Betriebserweiterung
 - Anzahl der im Kalenderjahr neu geschaffenen Arbeitsplätze unter Bekanntgabe des Beschäftigungsausmaßes (Vollzeit, Teilzeit etc.) und der Dauer der Beschäftigung im Kalenderjahr (Bestätigung der NÖ GKK ist anzuschließen).
 - Bei Betriebsumsiedlung bzw. Betriebserweiterung Anzahl der im Vergleichszeitraum neu geschaffenen Arbeitsplätze unter Bekanntgabe des Beschäftigungsausmaßes (Vollzeit, Teilzeit etc.) und der Dauer der Beschäftigung im Kalenderjahr (Bestätigung der NÖ GKK ist anzuschließen)
 - Nachweis der vollständigen Kommunalsteuerentrichtung an die Marktgemeinde Wölbling für jenes Wirtschaftsjahr für das die Förderung beantragt wird.
 - Nachweis der vollständigen Kommunalsteuerentrichtung an die Marktgemeinde Wölbling und Bekanntgabe der Höhe für das Kalenderjahr 2017 (falls zutreffend)
- Die geforderten, angeführten Nachweise können gegebenenfalls auch durch andere geeignete Nachweise (z.B. Steuerberaterbestätigung etc.) erbracht werden, wenn diese Nachweise vom Gemeinderat der Marktgemeinde Wölbling als gleichwertig eingestuft werden.

6. Rechtsanspruch

Es besteht kein Rechtsanspruch auf eine Förderung. Der Gemeinderat der Marktgemeinde Wölbling behält sich das Recht vor, ohne Angabe von Gründen, Förderungsansuchen abzulehnen.